

## **BStGer RR.2009.70 vom 28. April 2009**

Bundesstrafgericht, 2009-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2009.70](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.70)

FR: TPF RR.2009.70 du 28 avril 2009

IT: TPF RR.2009.70 del 28 aprile 2009

### **Regeste**

Auslieferung an Deutschland, Nachtragsersuchen Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG)

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

Dezember 2017 eintritt (dies ohne Berücksichtigung der Verlängerung der Verjährungsfrist durch die Zeit des Strafvollzuges und die Dauer der Probezeit gemäss Art. 99 Abs. 2 lit. a und b CH-StGB); demnach die Vollstreckungsverjährung weder nach dem Recht der Schweiz noch nach demjenigen Deutschlands eingetreten ist;

- andere Auslieferungshindernisse weder geltend gemacht werden noch ersichtlich sind, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist;

- die II. Beschwerdekammer eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG) und dieser einen Anwalt bestellt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- die vorliegende Beschwerde nach dem Gesagten als offensichtlich un begründet und daher aussichtslos zu qualifizieren und daher das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist;

- der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens als unterliegende Partei zu gelten hat und grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG); es sich vorliegend jedoch rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG);

- Verfügungen dem im Ausland ansässigen Berechtigten nur zugestellt werden, sofern er ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet hat (Art. 80m Abs. 1 lit. b IRSG); dieser Entscheid dem Beschwerdeführer androhungsgemäss nicht formell zu eröffnen ist und die Zustellung an ihn anstelle dessen ad acta erfolgt.

- 7 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.